



STADT LINGEN EMS

Der Oberbürgermeister

Stadt Lingen (Ems) | Elisabethstr. 14-16 | 49808 Lingen (Ems)

Windpark Lingen Ochsenbruch
Betriebsführungsgesellschaft mbH
Waldstraße 31
49808 Lingen (Ems)

Ansprechpartner/in Herr Bollmann
Telefon 0591 9144-360
Telefax 0591 9144-131
Raum 520
Bereich Bauordnung und
Denkmalpflege
Dienstgebäude Elisabethstr. 14-16
E-Mail p.bollmann@lingen.de
Internet www.lingen.de
Mein Zeichen **63-00960-25**

24.09.2025

Vorhaben

Repowering eines Windparks von elf Windenergieanlagen, Typ Enercon E-66/18.70, auf sechs Windenergieanlagen, Typ Enercon E175 E5

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.06.2025, gemäß §§ 16b(1) und 6 i. V. m. § 19 (vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung, auf den nachfolgend genannten Flächen

WEA NEU	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ost (ETRS-89/UTM)	Nord (ETRS89/UTM)
WEA 1	Altenlingen	1	115/4	387911	5828484
WEA 2	Altenlingen	1	123/3	387793	5828107
WEA 3	Altenlingen	1	75/7	388083	5827903
WEA 4	Altenlingen	1	15/2	387881	5827198
WEA 5	Altenlingen	1	191/2	387627	5826802
WEA 6	Altenlingen	5	136/6	388070	5826623

die mit Betriebseinheiten WEA 1 – 6 bezeichneten „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ gemäß Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen ersetzen im Rahmen eines Repowerings die bisher genehmigten Anlagen aus dem Genehmigungsbescheid 63-00094-02-07 vom 17.12.2002, zuletzt geändert mit Bescheid 63-00379-03-07 vom 28.03.2003:

WEA ALT	Anlagentyp	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	E-66/18.70	Altenlingen	50	58
WEA 2	E-66/18.70	Altenlingen	5	136/4

Stadtverwaltung:

Mo.-Di. 09:00 – 16:00
Mi. 09:00 – 12:30
Do. 09:00 – 17:00
Fr. 09:00 – 12:30

Bürgerbüro:

Mo.-Mi. 09:00 – 16:00
Do. 09:00 – 17:00
Fr. 09:00 – 12:30
Sa. 09:00 – 12:00

Bankverbindungen

Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank
Oldenburg. Landesbank
Commerzbank

BLZ

IBAN DE56 2665 0001
IBAN DE41 2666 0060
IBAN DE35 2802 0050
IBAN DE28 2664 0049

Konto-Nr.

0000 0098 60
1100 9438 00
6006 9382 00
0471 2006 00

BIC

NOLADE21EMS
GENODEF1LIG
OLBODEH2
COBADEFFXXX

WEA 3	E-66/18.70	Altenlingen	1	191/2
WEA 4	E-66/18.70	Altenlingen	1	11/1
WEA 5	E-66/18.70	Altenlingen	1	198/4
WEA 6	E-66/18.70	Altenlingen	1	15/2
WEA 7	E-66/18.70	Altenlingen	1	123/3
WEA 8	E-66/18.70	Altenlingen	1	72/6
WEA 9	E-66/18.70	Altenlingen	1	120/1
WEA 10	E-66/18.70	Altenlingen	1	75/5
WEA 11	E-66/18.70	Altenlingen	1	115/4

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile, Verfahrensschritte und zum Betrieb erforderliche Nebeneinrichtungen.

Bezeichnung	Typ	Leistung
WEA 1	Enercon E-175 EP5 E2 / 162mNH	7 MW
WEA 2	Enercon E-175 EP5 E2 / 162mNH	7 MW
WEA 3	Enercon E-175 EP5 E2 / 162mNH	7 MW
WEA 4	Enercon E-175 EP5 E2 / 162mNH	7 MW
WEA 5	Enercon E-175 EP5 E2 / 162mNH	7 MW
WEA 6	Enercon E-175 EP5 E2 / 162mNH	7 MW

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 24.06.2025 die Errichtung der vorgenannten Anlagen sowie deren Betrieb mit einer Leistung von in Summe maximal 42 MW. Sie erstreckt sich weiterhin auf die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen sowie die Beseitigung der bisher genehmigten Altanlagen im Rahmen des Repowering. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen zum Wege- und Straßenbau, Netzanbindung und Einspeisung, die nicht im Antrag dargestellt sind, sind nicht von dieser Genehmigung umfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Genehmigung aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

III.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Vor Baubeginn ist eine Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windenergieanlagen nachzuweisen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Summe der Sicherheitsleistung errechnet sich aus den Vorgaben des Windenergieerlasses Niedersachsen (Nabenhöhe WEA in m x 1000 €/m) 162.000 € pro WEA, in Summe 972.000 €.

III.3 Die Nachweise der Standsicherheit sind gemäß § 67 Abs. 3 NBauO spätestens innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Genehmigung nachzureichen und der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III.4 Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die gesicherte Erschließung (zum Beispiel in Form eines vollständigen und rechtsverbindlichen Vertrages) vorzulegen.
Hinweis: Ein entsprechender Vertrag ersetzt nicht die ggf. zusätzlich erforderlichen öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

- III.5 Vor Rückbau der mit Genehmigungsbescheid 63-00094-02-07 v. 17.12.2002 bereits genehmigten und errichteten 11 Windkraftanlagen ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Dieses Konzept ist im Vorfeld mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid, oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Der Bauaufsichtsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.3 Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Bauaufsichtsbehörde (Telefon: 0591/9144-631) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.5 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen.
Dazu sind die WEA mit einem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit sind vor Inbetriebnahme sicherzustellen.
- IV.1.6 Im Umfeld der Anlagen sind Hinweisschilder auf die Gefahr von Eiswurf aufzustellen. Die Aufstellorte sind so zu wählen, dass Personen, die über öffentliche Wege und Straßen in den Nahbereich der Anlagen, innerhalb eines Radius von 300m um die Turmmitte, betreten können, über diese Schilder auf die Gefahr hingewiesen werden.
- IV.1.7 Die aus dem Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde digital vorzulegen. Es müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im Intervall von 15 Min. erfasst werden.
- IV.1.8 Nach endgültiger Stilllegung der Anlagen oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen zurückzubauen. Der ordnungsgemäße Zustand des Anlagengrundstückes vor Errichtung der Anlagen ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 BImSchG wiederherzustellen.
- IV.1.9 Die mit Bescheid 63-00094-02-07 vom 17.12.2002 genehmigten, und mit Bescheid 63-00379-03-07 vom 28.03.2003 geänderten, Windkraftanlagen sind vor Baubeginn der neuen Windenergieanlagen zurückzubauen. Der Rückbau muss bis spätestens zur Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen abgeschlossen sein.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und Denkmalpflege

- IV.2.1 Der Bauaufsichtsbehörde ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.

- IV.2.2 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen des Fundaments sind vor dem Betonieren abzunehmen. Die Abnahme ist rechtzeitig beim Fachdienst Bauordnung zu beantragen.
- IV.2.3 Eine Schlussabnahme wird angeordnet und ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen (§77 NBauO).
- IV.2.4 Betrifft nur WEA 4,5, und 6: Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch eine ausreichende Zahl von Suchschnitten im Plangebiet durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Diese Untersuchung ist genehmigungspflichtig (§12 NDSchG). Abhängig von dem Untersuchungsergebnis kann eine weitere archäologische Ausgrabung notwendig sein. Umfang und Dauer sind dabei von der Befundsituation abhängig. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und die gegebenenfalls notwendigen Ausgrabungen sind vom Veranlasser zu tragen (§ 6, Abs. 3 NDSchG). Details zum genauen Vorgehen sollten möglichst frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgesprochen werden (Tel. 0591 9144-648, d.lammers@lingen.de).

IV.3 Festsetzungen zum Umweltschutz

IV.3.1 Lärmschutz:

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Die Schallprognose I14020325-1 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und zu berücksichtigen.

Die relevanten Immissionsorte ergeben sich aus Tabelle 8 auf Seite 19 des o.g. Gutachtens. Die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum (IRW_N) werden als Grenzwerte festgesetzt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Grenzwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- IV.3.2 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme sind Kontrollmessungen durchzuführen die nachweisen, dass die prognostizierten Immissionswerte eingehalten werden. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zuzusenden. Sollten witterungsbedingt keine Messungen innerhalb der genannten Frist möglich sein ist mit der Genehmigungsbehörde ein Messkonzept abzustimmen.

IV.3.3 Schattenwurf

Die von den Windenergieanlagen verursachten Schattenwürfe dürften im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks nicht zu einer Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte führen:

30 Stunden pro Kalenderjahr (astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer)

30 Minuten pro Tag (astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer)

Die Schattenwurfprognose I26020725-2 ist Bestandteil der Unterlagen und zu berücksichtigen.

Die relevanten Immissionsorte ergeben sich aus Tabelle 3 auf Seiten 11 - 16 des o.g. Gutachtens. Die in den Anlagen aufgeführten dezidierten Abschaltzeiten sind zu berücksichtigen. Der Nachweis über den Einbau einer funktionsfähigen Abschaltautomatik mit Berücksichtigung der Abschaltzeiten ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- IV.3.4 Die Abschaltungen zum Schattenwurf sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.3.5 Gewässerschutz:

Öl, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.3.6 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen bei Betrieb der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.

IV.3.7 Laufen wassergefährdende Stoffe aus und erreichen das Erdreich, ist dieses unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Stadt Lingen (Ems) oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dieses gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind die in das Erdreich gelangt sein können.

Bodenschutz und Abfallwirtschaft

IV.3.8 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.

IV.3.9 Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.3.10 Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) zu „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ sind in der jeweils aktuellen Fassung (https://www.labodeutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen__UMK-Fassung.pdf) umzusetzen.

Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden. Hierzu bedarf es der Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde), der neben Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (Bodenschadverdichtung) zudem die Stoffströme (Umgang mit Bodenaushub, Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe) erfasst und koordiniert. Der in Anlehnung an eine BBB Sachverständige ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme – schließt den Rückbau der 11 Altanlagen mit ein - zu benennen, so dass vorab eine direkte Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) möglich ist. Angepasst an den Baufortschritt ist der UAB/UBB regelmäßig Bericht zu erstatten (Ansprechpartner: Jürgen Vooren, Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de). Zu den abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen ist eine Abschlussdokumentation Textform vorzulegen.

IV.4 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

IV.4.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Planungsbüros „regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH“ vom 22.09.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.

IV.4.2 Die in Tabelle 9 auf Seite 49 des LBP genannten Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

IV.4.3 Die in Kapitel 6.2 des LPB beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen und die Umsetzung der UNB der Stadt Lingen (Ems) vor Inbetriebnahme in Schriftform nachzuweisen

IV.4.4 Die in Kapitel 6.3.1 des LPB beschriebenen allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

IV:4.5 Die in Kapitel 6.3.2 des LPB beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 sind zu berücksichtigen.

IV.4.6 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 761.455 Euro ist unter Angabe des Kassenzeichens 31.90438.8 bis zum Baubeginn, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung, auf eines der genannten Konten der Stadt Lingen (Ems) zu überweisen.

IV.5 Festsetzungen zum Brandschutz

IV.5.1 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist gemäß § 51 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 3 NBauO vor Inbetriebnahme eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA gemäß ihrer Nummerierung im Feuerwehrplan in sinnvoller Höhe und Größe sowie auf dem Dach des Maschinenhauses / Gondel anzubringen (Klebehöhe 2,50 bis 4,00 Meter, Schriftgröße ca. 30 Zentimeter, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist.

IV.5.2 Gemäß § 51 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 3 NBauO ist die Löschwasserversorgung vor Inbetriebnahme der WEA durch den Betreiber dauerhaft sicherzustellen. Über die sichergestellte Löschwasserversorgung ist rechtzeitig ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

IV.5.3 In den Gondeln der WEA sind gemäß § 51 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 3 NBauO automatische Löschanlagen, stationäre Objektlöschanlagen, zu installieren. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der mängelfreie Abnahmebericht eines Sachkundigen für die Objektlöschanlage vorzulegen

IV.5.4 Es ist über eine Betriebsanweisung sicherzustellen, dass, wenn innerhalb der WEA ein Brand detektiert und an die Service-Zentrale der WEA gemeldet wird, der Betreiber der Service-Zentrale gemäß § 51 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 3 NBauO unverzüglich die zuständige Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle informiert.

IV.5.5 Nach Fertigstellung der WEA / des Windparks und vor Inbetriebnahme der WEA / des Windparks sind gemäß § 51 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 3 NBauO Schulungen und Einweisungen für die Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und schriftlich nachzuweisen.

IV.5.6 Die im Feuerwehrplan für einen Schadensfall benannten Ansprechpartner für jede WEA haben gemäß § 51 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 5 und § 3 NBauO nach einer Alarmierung innerhalb von maximal einer Stunde an der betreffenden WEA vor Ort zu sein.

IV.5.7 Das Brandschutzkonzept vom Büro Tegtmeier vom 25.04.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.

IV.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

IV.6.1 Alarm und Rettungsplan

Der Betreiber muss sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Er hat dafür sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifiziertes Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen und entsprechende Abläufe festgelegt sind und regelmäßig trainiert werden. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger). Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen. Weiterhin sind der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Informationen vor Inbetriebnahme der WEA zu übermitteln.

IV.6.2 Aufzugsanlage

Bei Austausch oder Rückbau und damit Verschrottung der Turm-Befahranlage (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) ist dies dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück unter Angabe der Fabriknummer und des Baujahrs der bisherigen und gegebenenfalls neuen Turm-Befahranlage anzuzeigen.

- IV.6.3 Die Windenergieanlage ist regelmäßig auf Schimmelbildung zu überprüfen. Schimmel hat der Betreiber der Windenergieanlage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.

IV.7 **Festsetzungen zum Luftverkehr**

- IV.7.1 Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 BA), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B 4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

IV.7.2 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tages-Leuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.7.3 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Inwieweit die Einrichtung einer BNK aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum HSLP St. Bonifatius Hospital Lingen eine Gefährdung für den Nachtflugbetrieb darstellt, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Ggf. könnte die Erweiterung des Wirkraums der BNK in Frage kommen, damit insbesondere Luftfahrzeuge erfasst werden, die am Boden rollen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (261-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

IV.7.4 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

IV.7.5 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrschaltung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikante umgebende Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befehrschaltung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %

Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.6 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.7.7 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung

die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (261-25) und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11438-1 bis 5)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

V. Hinweise

- V.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2 Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3 Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.4 Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.5 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- V.6 Betrifft WEA 1, 2 und 3: Sollten sich bei den geplanten Erdarbeiten Hinweise auf archäologische Befunde ergeben, so sind diese meldepflichtig (§14 Abs. 1 NDSchG). Die Meldung soll an die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen erfolgen (Tel. 0591 9144-648). Hinweise auf archäologische Befunde können sein: Keramikfragmente, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Holzkonstruktionen, auffällige Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Auftraggeber. Die Fundstelle ist nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- V.7 Aufzugsanlage
Nach Installation der Turm-Befahranlagen sind diese gem. Betriebssicherheitsverordnung, §§ 15 und 16 vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber vorzuhalten.
- V.8 Notfallinformationssystem
Die Daten der WEA sollten in einer Datenbank für Notfälle hinterlegt werden. Unternehmen der Windkraftbranche haben für Deutschland eine Datenbank initiiert (<https://deep-fgw.net>), in dem die Lage, Zugangswege und Besonderheiten aller Windenergieanlagen verzeichnet sind. Das Notfallinformationssystem ist unter der oben genannten Adresse über das Internet zugänglich. Für Feuerwehren und Rettungskräfte entsteht dadurch eine zuverlässige Informationsquelle
- V.9 Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Bei der Errichtung und der Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters für die Windenergieanlage vorliegt. Auf die sich aus den einschlägigen EN-Normen sowie aus der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen -Schutzmaßnahmen -Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen -Sicherheitsanforderung“ DIN EN ISO 12100

„Sicherheit von Maschinen -Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung“ wird hingewiesen.

- V.10 Anforderungen der Freileitungsbetreiber, deren Leitungen sich im Einwirkungsbereich von Turbulenzen der WEA befinden, fallen unter die „Rechte Dritter“ und sind im Einvernehmen zu lösen.
- V.11 Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- V.12 Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- V.13 Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
- V.14 Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.
Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
- V.15 Eine ggf. erforderliche Grundwasserabsenkung zur Erstellung der geplanten Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 i. V. m. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) seitens der unteren Wasserbehörde der Stadt Lingen (Ems). Die erforderlichen Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Lingen (Ems) einzureichen.
- V.16 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der AwSV vor dem Einbauen, Aufstellen, Betreiben sowie einer Wiederinbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Bei der Ausführung der Maßnahme sind u. a. die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus zu beachten, § 34 AwSV.
- V.17 Dem Erlass zur „Einstufung und Entsorgung von CFK-haltigen Segmenten aus Rotorblättern von Windkraftanlagen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) vom 11.07.2016 folgend sind carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) nicht als Rohstoff sondern als Abfall zu behandeln, da derzeit noch keine geeigneten Verwertungswege zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hausmüllverbrennungsanlagen für die Aufnahme von CFK Abfällen nicht geeignet sind.

VI. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VII Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 24.06.2025 die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 7 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 162m im Rahmen eines Repowerings beantragt. Der Antrag nimmt Bezug auf die am 17.12.2002 unter Aktenzeichen 63-0094-02-07 erteilte Genehmigung und mit Bescheid 63-00379-03-07 vom 28.03.2003 erteilte Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen. Diese Anlagen sollen im Rahmen des Repowerings vollständig ersetzt und zurückgebaut werden.

Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 22.09.2025 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 22.09.2025. Die Unterlagen zur Statik werden innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung eingereicht (Bedingung III.3).

Die beantragte Genehmigung gemäß §§ 16b (1) und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 2. Mai 2013.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund Ziffer 8.1a der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz-Arbeitsschutz Niedersachsen (ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009, zuletzt geändert am 12.12.2023, die Zuständigkeit der großen selbstständigen Stadt Lingen (Ems) gegeben.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Planungsrechts, des Baurechts, der Denkmalpflege sowie des Natur- und Landschaftsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben darüber hinaus gem. §11 der 9. BImSchV nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Deutscher Wetterdienst
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Landkreis Emsland – Brandschutz
- Landkreis Emsland – Raumordnung
- Landkreis Emsland – Untere Abfallbehörde
- Landkreis Emsland – Untere Bodenschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH
- Amprion

Diese Stellen haben die Unterlagen auf Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht. Sofern die o.g. Stellen keine Stellungnahme abgegeben haben, geht die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG davon aus, dass die Behörde sich nicht äußern möchte, sofern keine Verlängerung der Frist beantragt wurde.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Gutachten vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose I14020325-1, Normec uppenkamp GmbH vom 29.08.2025
- Schattenwurfprognose I260207625-2, Normec uppenkamp GmbH vom 29.08.2025

- Risikogutachten 2024-L-041-P4-R0 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 19.09.2025
- Freileitungsgutachten 2024-L-041-P5-R0 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 22.08.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Planungsbüros „regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH“ vom 22.09.2025
- Brandschutzgutachten des Büro Tegtmeier vom 25.04.2025

Im Ergebnis sind aus den vorgelegten Gutachten entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert worden, die eine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht sicherstellen.

Die WEA liegen innerhalb des, im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegten, Potenzialflächenkomplexes 89 (02, 03) Osterbrock (VR WEN 45) und sind somit gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §249 Abs. 2 BauGB privilegiert. Belange der Flächennutzungsplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für das Gebiet besteht in Teilen der Bebauungsplan Nr. 7 der seinerzeit als Grundlage für die Errichtung der 11 WEA geschaffen wurde. Von den Festsetzungen weichen die neu zu errichtenden Anlagen ab. Es wurde eine entsprechende Befreiung beantragt. Das Vorhaben ist nach §31 Abs. 2 BauGB zuzulassen, städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der Planungen nicht.

Im Nachgang zur Genehmigung ist eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt.

Die Rückbauverpflichtung nach §35 Abs. 5 BauGB wurde über eine Auflage gesichert. Die erforderliche Sicherheitsleistung kann auf verschiedene Wege, zum Beispiel vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern erbracht werden. In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewährt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (z.B. Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (z.B. einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld oder Sicherungshypothek.)

Aufgrund der noch ausstehenden Finanzierungsfrage ist die Sicherheitsleistung spätestens vor Beginn der Errichtung der Anlage sicherzustellen.

Die beantragten WEA halten die Abstände zu Einzelgehöften und Siedlungen gemäß der raumordnerischen Vorgaben ein. Das regionale Raumordnungsprogramm sieht eine Rotor-In-Planung vor, die eingehalten wurde. Die Gesamthöhe der beantragten WEA beträgt 249,5m – die zweifache Höhe beträgt 499m. Demnach ist gem. §249 Abs. 10 BauGB kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme gegeben.

Das Landschaftsbild und Belange des Denkmal- oder Kulturgutschutzes sind im Vorranggebiet nicht betroffen. Die Abwägungen hierzu wurden im Ausweisungsverfahren des regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Emsland, sowie im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lingen (Ems) getroffen.

Das vorgelegte Risikogutachten hat belegt, dass die Gefahr eines Schadenseintritts bei Personen die sich zufällig im Einwirkungsbereich aufhalten, extrem gering und somit tolerierbar ist.

Für Eisabfall und Eiswurf sind entsprechende Hinweise vorgesehen, die Personen im Nahbereich der Anlagen frühzeitig warnen. Eine Gefährdung der Öffentlichkeit kann somit auf ein erforderliches Minimum reduziert werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben erfüllt die Bedingungen des §6 WindBG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher gemäß §6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen und wurde auch nicht beantragt.

Ergebnis

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt

werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems) erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag